

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freytags von 2 — 3 Uhr die Mineralogie, und nach Beendigung derselben die Zoologie vortragen — Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr erklärt er die allgemeine Therapie.

Doktor Lavater i. g. erbietet sich Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr eine Darstellung des Brownischen Systems vorzutragen.

Operator Friesch wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Abends von 4 — 5 Uhr die Anatomie vortragen.

Ueberdies wird die Anhöhrung der philologischen, philosophischen, physischen, mathematischen und historischen Vorkursungen bey dem Gymnasium, der Besuch des botanischen Gartens, der Gebrauch der öffentlichen und der medizinischen Privat-Bibliothek, der Zutritt zu den Versammlungen der naturforschenden Gesellschaft und Wanderschau — der neu zu errichtenden Gesellschaft der Studierenden — auf geziemendes Ansuchen an gehörigen Orten, jedem bey diesem Institut studierenden Jüngling gestattet werde.

Dieser achtzehnte Kurs wird Sonntags den dritten May, von dem diesjährigen Vorsteher mit einer Anrede an die Studierenden eröffnet werden.

Zürich, den 17. März 1801.

Im Namen der Lehrer des Instituts der
diesjährige Präsident:
D. Kuhn i. g.

Kleine Schriften.

1. Das Recht des Volks in der helvetischen Republik. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im März 1801. 8. S. 20.
2. Friedliche Beantwortung einer Herausforderung „im Hausknechtischen Volksfreund“ den 28. März. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 29. März 1801. 8. S. 8.

Wann der Hr. Pfarrer Knuß durchaus darauf besteht, ein „Verkündiger der Lehre Jesu“ seyn zu wollen (Vergl. Republ. S. 1205, 6), so muß er sonder Zweifel als Fundament dieser Lehre ansehen, was wir Matth. X. 24. lesen: „Denket nicht, daß ich gekommen sey, den Menschen Frieden zu bringen; nein, nicht Frieden werde ich bringen, sondern Zwietracht.“ Wir hoffen, der Hr. Pfarrer wolle künftig diese Wotter seinen Flugblättern vorsetzen; es wird das Volk, das ihn izt

schon so gut versteht (S. 17), ihn alsdann noch viel besser verstehen.

Als Apostel der Rechte des Volkes kündigt er sich in N. 1 an, und (um ja keine Erwartung zu täuschen) „will er diesmal nicht von allem sprechen, was zum Recht des Volkes gehört, sondern nur von dem Berindgen und Befugniß des Volks, sich selbst jede ihm beliebige Verfassung zu geben.“ Der Luneviller Friede enthält unerschütterlich diese Befugniß.

Man möchte etwa einwenden: wann fremde Mächte von dem helvetischen Volke oder überall von einem Volke sprechen, so verstehen sie darunter die von ihnen anerkannten Organe dieses Volkes oder seine Regierung. Der Hr. Pfarr. weiß das aber besser: als man in Luneville vom helvetischen Volke sprach, so meinte man damit „das aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen.“ (S. 6.)

Wolte man nun etwa weiter einwenden: wie kann aber dieses aus viel hunderttausend Mann bestehende Wesen, sich eine Verfassung — eine Regierungsform geben? ist es geschickt dazu? wird es nicht Handel absagen? So antwortet der Pfarrer Knuß vorerst im Allgemeinen (S. 10): „Die hohen contrahirenden Mächte werden durch solche Fragen gleichsam getabelt, als wenn sie an wichtige Umstände nicht gedacht hätten, als wenn die Einsichten der weisen Minister und Ihrer hohen Autoritäten so eingeschränkt wären, daß sie einen Artikel entworfen — zugegeben und ratificirt hätten, der unausführbare Hypothesen enthielte!“ Insbesondere aber erklärt der Apostel der Volksrechte (S. 11): „Ja, das Schweizervolk hat Geschicklichkeit genug sich eine Verfassung zu geben, zu wissen was es will und seinen Willen zu äußern“ und gleich darauf: „Handel wird es keine geben, wenn niemand keine stiflet.“

N. 2. ist gegen einen im Helv. Volksfreunde abgedruckten und G. S. unterzeichneten Aufsatz gerichtet. Der Herr Pfarrer machen sich die Widerlegung ihres Gegners ungemein leicht, denn wenn dieser von dem abderitischen S p e r r s y s t e m, das bey dem ehemaligen Federalismus statt fand, und ungezweifelt mit der Rückkehr des Federalismus ebenfalls zurückkehren würde, spricht — so meinen der Herr Pfarrer (S. 5) „das seyen Windmühlen, gegen die sie nicht kämpfen wollen.“ Und wenn G. S. von den Verfolgungen um politischer Meinungen willen, die im J. 1799 im E. Appenzell statt fanden, und die nur durch die Desfreicher in einigen Schranken gehalten werden konnten, spricht: so erwiedern der Hr. Pfarrer „sein Gegner sey nicht recht berichtet.“